

ORH-Bericht 2016 TNr 42

Staatliche Motorsägekurse

Jahresbericht des ORH

Die Forstverwaltung bietet flächendeckend Motorsägekurse an. Dies ist keine staatliche Aufgabe. Das Angebot sollte eingestellt und das Personal für seine ursprünglich vorgesehenen Aufgaben eingesetzt werden.

Beschluss des Landtags

vom 1. Juni 2016
(Drs. 17/11653 Nr. 2o)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, das Personal der Forstverwaltung zuvörderst für seine ursprünglich vorgesehenen Aufgaben einzusetzen. Motorsägekurse der Forstverwaltung, die ausschließlich dem Privatinteresse dienen, sind kostendeckend durchzuführen. Für Kurse, die dem Gemeinwohl dienen, sollte das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angemessene Teilnehmerentgelte erheben und eine angemessene Finanzierungsbeteiligung der gesetzlichen Unfallkassen einfordern.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2016 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Januar 2017
(F2-7751.1-1/118)

Die Schulungen zur sicheren Waldarbeit durch die Forstwirtschaftsmeister und Forstwirte an den waldpädagogischen Einrichtungen seien zur optimalen jahreszeitlichen Auslastung des Personals sinnvoll. Die Kurse der Forstverwaltung enthielten auch gemeinwohlorientierte Inhalte, die kostenfrei seien. Durch die Einführung eines Teilnehmerentgelts in Höhe von 60 € würden die anteiligen privatnützigen Inhalte kostendeckend durchgeführt.

Die Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau habe zugesichert, sich durch den Einsatz von technischen Aufsichtspersonen zu beteiligen. Dadurch reduziere sich der Aufwand der Forstverwaltung im Bereich der gemeinwohlorientierten Inhalte.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes würden auch zukünftig kostenfrei von der Forstverwaltung fortgebildet. Da eigenes Schulungspersonal der Feuerwehren an der Bayerischen Waldbauernschule ausgebildet wer-

de, werde künftig die Inanspruchnahme der Forstverwaltung sinken.

Die Ausbildung der Berufs- und Fachschüler der Bereiche Agrar- und Forstwirtschaft blieben von der Entgeltspflicht ausgenommen, da es sich um schulische Ausbildungsinhalte handele.

Anmerkung des ORH

Den Empfehlungen des ORH wurde damit weitgehend entsprochen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 15. März 2017

Kenntnisnahme.